LANDESKOMITEE DER KATHOLIKEN IN BAYERN

Schäfflerstraße 9 · 80333 München · Telefon 089 2137-2800 · Telefax 089 2137-2802 · www.landeskomitee.de

Kindertagespflege in katholischer Trägerschaft

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ist eine wichtige Aufgabe, die durch die öffentliche Hand unterstützt wird. Primär sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (vgl. Grundgesetz). Auch die Charta der Familienrechte bezeichnet die Eltern als die ersten und vorrangigen Erzieher ihrer Kinder.

Wie das Landeskomitee der Katholiken in Bayern bereits in dem grundlegenden Positionspapier „Mehr Freiheit wagen für Ehe und Familie" dargelegt hat, muss den Eltern im Sinne des Subsidiaritätsprinzips nach ihren je unterschiedlichen Bedürfnissen, die sich aus der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages ergeben, ein ausreichendes Maß an Zeit, Geld und institutioneller Unterstützung zur Verfügung stehen.

Familien stellen die wichtigste Ressource für die kindliche Entwicklung dar, sie sehen sich aber heute vielschichtigen Anforderungen ausgesetzt. Um diesen wachsenden Bedarfslagen gerecht zu werden, benötigen Eltern die gesellschaftliche Unterstützung.

Es müssen angemessene Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit Familien ihr jeweils selbst verantwortetes Lebenskonzept realisieren können. Unterschiedliche Lebenssituationen erfordern ein entsprechend qualifiziertes und vielfältiges Angebot für Familien in der Kinderbetreuung. Damit wird Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht ermöglicht.

Der Runde Tisch „Kinder- und Familienförderung" des Landeskomitees hat es sich zur Aufgabe gemacht, Unterstützung bei der Vernetzung, Bündelung und Strukturierung der Kinderbetreuung im Bereich katholischer Trägerschaft zu leisten. Es erscheint angebracht, ein Gesamtkonzept von flexiblen Angeboten für die Kinderbetreuung, -erziehung und -bildung vor Ort zu erstellen. Das besondere Augenmerk dieser Diskussion liegt dabei auf dem Aufbau einer Tagespflegestruktur innerhalb der katholischen Verbände und der Pfarrgemeinden in Bayern.

I. Definition der Kindertagespflege

Kindertagespflege bietet Kindern eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld und ist gemäß § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII gleichrangig mit der institutionellen Betreuung. Die Gleichrangigkeit erfordert insbesondere eine qualitative Beschreibung der Bildungsprozesse für dieses Angebot. Die Tagespflege muss sich somit dem Bildungsanspruch öffnen.

Tagespflege nach Artikel 2 Absatz 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (BayKiBiG) ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson. Tagespflegepersonen können Tagesmütter oder Tagesväter sein. Für die Förderung der Kinder ist die pädagogische Qualität in der jeweiligen Tagespflegestelle von herausragender Bedeutung. § 23 Absatz 3 SGB VIII beschreibt die zu berücksichtigenden Anforderungen an Tagespflegepersonen: „Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben." (Siehe auch die Ausführungen zu II. und III.)

Eine Tagespflegeperson, die in ihrem Haushalt Kinder betreut, gilt arbeits- und sozialversicherungsrechtlich als selbständig tätig.

Im Zuge des Ausbaus der Kindertagesbetreuung rückt die bisher privat organisierte und finanzierte Tagespflege immer stärker in den öffentlich geregelten und finanzierten Bereich. Daraus ergeben sich Anforderungen, das Tagespflegeentgelt und die Elternbeiträge an die institutionelle Bildung, Erziehung und Betreuung anzupassen. Die Finanzierung und Förderung wird im BayKiBiG in Artikel 20 und in § 18 der Ausführungsverordnung (AV) zum BayKiBiG geregelt.

Ein wesentlicher Aspekt für Familien ist die Verlässlichkeit in der Betreuung bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson, die durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesichert werden muss. Synergien von Betreuungsformen durch Kooperationen der vielfältigen Betreuungsformen vor Ort wie auch mit der Kindertageseinrichtung (siehe III. 5.1) können dies gewährleisten.

Tagespflege kann in drei Formen angeboten werden:

1. Kindertagespflege im Haushalt der Eltern (zum Beispiel Kinderfrau) bedarf keiner Pflegeerlaubnis für die Tätigkeit.
2. Kindertagespflege mit höchstens bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und mehr als 15 Wochenstunden bedarf der Pflegeerlaubnis durch das zuständige Jugendamt.
3. Kindertagespflege in geeigneten Räumen mit mehr als acht gleichzeitig anwesenden Kindern wird als so genannte Großtagespflege bezeichnet. In diesem Fall muss mindestens eine Tagespflegeperson eine Fachkraft im Sinne des § 16 Absatz 2 AV zum BayKiBiG sein.

In der Regel werden die Kinder im Haushalt der Tagesmutter betreut, der oft in der Nähe der elterlichen Wohnung liegt. In den meisten Fällen werden auch die eigenen Kinder der Tagesmutter mitbetreut. Das Betreuungssetting ist aus der Perspektive des Kindes überschaubar und es entsteht eine enge familienähnliche Betreuungssituation. Die Tagespflege eignet sich in erster Linie für sehr kleine Kinder unter einem bis zu drei Jahren. Sie schließt aber auch eine Lücke in der Betreuung älterer Kinder außerhalb der Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen und im Grundschulbereich. Die Tagespflege zeichnet sich durch eine

sehr flexible Gestaltung aus und sie kann Not- und Ausnahmesituationen bewältigen helfen.

Ihrem Anspruch nach ist die Tagespflege ein qualifiziertes Angebot frühkindlicher Bildung, indem sie die sozial-emotionale, körperliche und sprachlich-kognitive Entwicklung von Kindern in gleicher Weise wie eine Kindertageseinrichtung fördert.

Die vielfältigen Formen von Tagespflege in der regionalen Entwicklung sind eine Antwort auf den unterschiedlichen Bedarf von Eltern hinsichtlich außerhäuslicher Kinderbetreuung.

Die Tagespflege ist ein zusätzliches Element im familienunterstützenden Netzwerk. Schon vorhandene Ressourcen in den Verbänden können dabei genutzt werden.

Um bayernweit flexible Lösungen anzubieten, ist es ein Ziel der katholischen Pfarrgemeinden, Verbände und Einrichtungen, insbesondere Frauen mit Interesse, Erfahrungen und angemessener Vorbildung anzusprechen, um eine örtliche Tagespflegestruktur gemäß den staatlichen Förderrichtlinien aufzubauen. Dazu bedarf es inhaltlicher Qualifizierungsmöglichkeiten, für die unter anderem katholische Aus- und Fortbildungsinstitutionen genutzt werden sollten. Eine Öffnung der Ausbildungsstätten (zum Beispiel Fachakademien) und Fortbildungsangebote für die Aus- und die Fortbildung von Tagespflegepersonen ist wünschenswert und zielführend. Eine solche Öffnung ist die Voraussetzung für die Stärkung der pädagogischen und religiösen Kompetenz.

Die Forderung der katholischen Verbände, eine qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung sicherzustellen, wird durch die Tatsache untermauert, dass frühkindliche Bildung und Erziehung aus wissenschaftlicher, pädagogischer und pastoraler Sicht sehr bedeutsam sind.

Es bedarf zuverlässiger Rahmenbedingungen sowie pädagogischer und organisatorischer Standards, um Tagespflege anbieten zu können. Dazu gehören unter anderem entsprechende personale und fachliche Kompetenzen der Tagespflegepersonen, eine sorgfältig vorbereitete und verlässliche Umgebung, aber auch die Begleitung sowie die Fort- und Weiterbildung.

II. Qualitätsaspekte in der Kindertagespflege

Das Kind hat einen Anspruch darauf, dass in erster Linie seine Eltern für es sorgen, und ein Recht darauf, dass seine Eltern der mit ihrem Elternrecht verbundenen Pflicht auch nachkommen. Zu dieser Einschätzung gelangt das Bundesverfassungsgericht in seinem jüngsten Urteil vom 1. April 2008 zur elterlichen Pflicht, die Pflege und Erziehung ihres Kindes zu übernehmen, und zum Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Daraus ergeben sich hohe Anforderungen an die Qualität der Kindertagespflege.

1. Jedes Kind hat ein Recht auf Förderung (§ 1 SGB VIII) und Bildung (§ 22 SGB VIII)

Das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung ist eng verbunden mit dem Anspruch auf Bildung. Der im § 22 Absatz 3 SGB VIII genannte dreidimensionale Förderauftrag „Bildung – Erziehung – Betreuung" stellt hohe Qualitätsanforderungen an die Kindertagespflege.

Bildung als Prozess der Persönlichkeitsentwicklung in der Auseinandersetzung mit der Lebenswirklichkeit berücksichtigt Entdeckergeist, Neugierde und Forscherdrang von Kindern. Um sich sozusagen ein Bild von der Welt machen zu können, seine Wahrnehmungen, Erfahrungen zu reflektieren und zu bewerten, bedarf das Kind der Gewissheit einer sicheren Bindung. Sichere Bindung entsteht, wenn unter anderen die Bezugspersonen Bedürfnisse des Kindes wahrnehmen und darauf entsprechend reagieren. Dies setzt jedoch Zuverlässigkeit und Beständigkeit von Seiten der Betreuungsperson voraus.

2. Aus der Gleichrangigkeit von Kindertagesstätte (KiTa) und Tagespflege ergeben sich hohe Anforderungen an die Tagespflege

Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tagespflege erfordert Intensität, Kontinuität und Überschaubarkeit. Die intensive und persönliche Zuwendung und die altersgemäß aufwendigen Pflege- und Versorgungsleistungen, die das einzelne Kind in der Tagespflege in einem familienähnlichen Setting erfahren soll, kann durch zunehmende Kinderzahl (Großtagespflege) nicht mehr gewährleistet werden.

Insbesondere der Anspruch, qualifizierte Erziehungs- und Bildungsarbeit gemäß den Anforderungen von Kindertageseinrichtungen zu leisten, bedeutet eine hohe Verantwortlichkeit bei der jeweiligen Tagespflegeperson: Das anvertraute Kind soll individuell und sensibel in seinem Entwicklungsprozess begleitet und seine Eltern in diesem Prozess miteinbezogen werden. Das Wohl des Kindes steht in diesem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag im Mittelpunkt.

3. Entsprechende Anforderungen müssen in der Qualität von Aus-, Fort- und Weiterbildung umgesetzt werden

- Wissenschaftliche Ergebnisse aus der Säuglingsforschung betonen die sensitiven Perioden in der Bindungstheorie.
- Betreuungsangebote für unter drei- wie für über dreijährige Kinder müssen Entwicklungs- und Bildungsimpulse bieten.
- Anforderungen an die Entwicklung der Kinder stellen hohe Anforderungen an die Qualifizierung von Tagespflegepersonen.

4. Anforderungen an die Tagespflegeperson (Tagesmutter)

- Kenntnisse entwicklungspsychologischer Grundlagen
- Medizinische und erzieherische Kompetenz
- Soziale, emotionale, kommunikative und kognitive Kompetenz

- Bildungsprozesse anregen, beschreiben, dokumentieren, strukturieren und moderieren
- Kooperation mit den Eltern und gegebenenfalls deren Beratung und Begleitung
- Christliche Werthaltung und religiöse Kompetenz

III. Konsequenzen für die Umsetzung von Tagespflege

Um die Qualität in der Tagespflege zu gewährleisten, müssen Bildungsprozesse beschrieben und entsprechende Konzepte für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Tagespflege entwickelt werden.

1. Aus- und Weiterbildungsorientierung

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) entwickelte ein eigenständiges Fortbildungsprogramm für Tagespflegepersonen im Umfang von 160 Unterrichtsstunden. Mit dem DJI-Curriculum von 2002 wurde eine Praxishilfe für die Qualifizierung geschaffen, die einen Standard an Inhalten für eine Vorbereitung auf die Tagespflegetätigkeit beschreibt.

Im Bayerischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (BayKiBiG) werden insgesamt 100 Stunden für die Ausbildung veranschlagt.

In einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 30. April 2008 werden dagegen 60 Stunden Ausbildungszeit als ausreichend erachtet; außerdem sind weitere Stundenreduzierungen möglich.

2. Berücksichtigung des katholischen Profils im Qualifizierungskurs

Tagespflege in katholischer Trägerschaft leistet mit ihrem wertgebundenen Engagement einen wichtigen Beitrag zur Familienpastoral in den Pfarrgemeinden. Aus diesem Grund ist es von Bedeutung, dass bereits in der Ausbildung von Tagespflegepersonen auf die Stärkung der religiösen und religionspädagogischen Kompetenz geachtet wird. Eine christliche Haltung befähigt Tagespflegepersonen, Kindern eine wertorientierte Erziehung, Bildung und Betreuung zu vermitteln. Konkret regen wir Kooperationsprojekte zwischen kirchlichen Fachakademien und Kindergärten an, den zur Übernahme einer Kindertagespflege interessierten Personen Aus- und Fortbildungskurse anzubieten. Um den Aufwand für die Betroffenen in Grenzen zu halten, sollte dabei eine dezentrale Struktur im Vordergrund stehen, die inhaltlich jedoch auf gemeinsame Leitlinien zurückgreift.

3. Beratung und Begleitung durch Fachkräfte von Fachdiensten

- Kontinuierliche Begleitung durch die Fachdienste vor Ort aufgrund der vielfältigen Anforderungen (wie junge Mütter, bildungsferne Familien)
- Stärkung der Tagespflegepersonen durch den Zusammenschluss in Form beispielsweise kollegialer Begleitung (§ 23 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII)

- Notwendigkeit einer Überprüfung der Qualität vor Ort durch entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen wie beispielsweise pädagogische Konzepte, regelmäßige Elterngespräche, Evaluation

4. Zentrale Tagespflegeanlaufstellen in den Kommunen auch in katholischer Trägerschaft

Der Aufbau zentraler Anlaufstellen in ganz Bayern wird durch eine Anschubfinanzierung des Staates gefördert. Diese Stellen sollen allen Beteiligten die Möglichkeit bieten, Personal zu gewinnen, den Dialog der Tagespflegepersonen mit den Jugendhilfeinstitutionen und den gegenseitigen Austausch zu ermöglichen sowie Fortbildungen zu organisieren. Wir unterstützen jegliche Aktivität, damit solche Einrichtungen in geeigneten Kommunen auch in katholischer Trägerschaft durchgeführt werden. Die dafür in Frage kommenden Träger bieten die entsprechende Kompetenz. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungskonzeption in katholischer Trägerschaft.

Ergänzend zum gesetzlichen Anspruch auf eine kindbezogene Förderung gemäß dem BayKiBiG können die Träger der Jugendhilfe Maßnahmen der Tagespflegestruktur bezuschussen lassen. Dazu zählen insbesondere Qualifikation, Fortbildung, Beratung sowie Vermittlung der Tagespflegepersonen und Aufsicht über die Tagespflegepersonen. Ebenso sind darunter Reflexionsgespräche mit Eltern und Tagespflegepersonen, Supervisionen für die Fachberater, Vernetzung und Kooperation mit anderen Fachstellen sowie Praktika von Tagespflegepersonen zu subsumieren.

5. Vernetzung der sozialen Infrastruktur

5.1 Kindertageseinrichtung und Tagespflege

Die Kooperation von Kindertageseinrichtung und Tagespflege ist gesetzlich verankert (§ 22a Absatz 1 SGB VIII). Daraus ergeben sich:

- Chancen, durch Kooperation den hohen Anforderungen in der frühkindlichen Bildung Rechnung zu tragen
- Nutzungsmöglichkeiten von Angebots- und Raumgestaltung, um Kindern vielfältige Bewegungsräume anzubieten
- Notwendigkeit der Kooperation zwischen Tagespflege und KiTa, um Übergänge in andere Formen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Familien zu erleichtern

5.2 Kooperation mit den Pfarrgemeinden

Die Vernetzung mit den pfarreigenen Diensten und die Einbindung in die soziale Infrastruktur vor Ort bieten die Chance, ein maßgeschneidertes Betreuungsangebot zu schaffen, das Eltern in ihrem Erziehungsauftrag zum Wohl des Kindes stützt und stärkt. In der Praxis hat sich seit vielen Jahren eine ganze Reihe von meist privat organisierten und kirchlich unterstützten Eltern-Kind-Gruppen etabliert, die Vorbildcharakter für neue Initiativen haben können. So gibt es beispielsweise allein in der Erzdiözese München und Freising 800 solche Gruppen. Diese

Gruppen bieten eine große Chance, Tagesmütter zu gewinnen oder auch zu vermitteln.

In den Pfarrgemeinden bedarf es geeigneter Ansprechpartner, die die Koordination der Austausch- und Unterstützungssysteme begleiten. Dazu könnten zum Beispiel die Mitglieder in den Sachausschüssen „Ehe und Familie" der Pfarrgemeinderäte zählen.

5.3 Einbindung weiterer Institutionen

Die bereits vorhandenen und bewährten Kooperationsmodelle zwischen Kommunen, Vereinen und anderen kirchlichen Trägern sollen auch weiterhin gefördert werden. Gut funktionieren die ortsnahen Ausbildungen, die derzeit von Verbänden und Familienzentren mit Hilfe kompetenter Fachleute geleistet werden. Die bestehende und qualitativ hochwertige Ausbildung von Tagespflegepersonen durch katholische Organisationen soll in neu zu errichtende Formen der Zusammenarbeit integriert werden. Dazu müssen Kontakte mit Ausbildungsstätten, Fortbildungsanbietern, Schulen und mit der Fachberatung in den Diözesen geknüpft werden.

IV. Zusammenfassung und „Ausblick"

Ein quantitativer Ausbau der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote von unter Dreijährigen erfordert, die Qualität der Maßnahmen im Blick zu haben. Es ist begrüßenswert, allen Kindern gleiche Startchancen einzuräumen. Damit diese bereits ab dem ersten Lebensjahr zur Verfügung stehen, sollte ein entsprechender Rechtsanspruch gesetzlich verankert werden. Dazu bedarf es eines qualitativ hochwertigen Ausbildungs- und Betreuungsangebotes.

Zur Etablierung der Tagespflege vor Ort sollen im katholischen Bereich die vorhandenen Strukturen geöffnet und genutzt sowie in das pastorale Konzept der Pfarrgemeinde integriert werden.

Um Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrags wirksam unterstützen zu können, bedarf es langfristiger Modelle, in denen die vielfältigen Angebotsformen niedrigschwellig und familiennah für Kinder und ihre Familien zusammengeschlossen werden (zum Beispiel „Alle unter einem Dach", Mehrgenerationenhäuser oder Familienzentren im Sinne der „Early Excellence Center").

Diese Stellungnahme wurde vom Präsidium des Landeskomitees der Katholiken in Bayern in seiner Sitzung am 29. Juli 2008 einstimmig angenommen. Die Beschlussvorlage war vom Runden Tisch „Kinder- und Familienförderung" des Landeskomitees erarbeitet worden.